

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 17/95

vom

3. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Ingo L [REDACTED]-B [REDACTED], B [REDACTED]weg 39, P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Bernard [REDACTED],
F [REDACTED]straße 5, M [REDACTED] -

g e g e n

W [REDACTED] P [REDACTED] F [REDACTED], vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes Reinhold B [REDACTED], B [REDACTED]weg 58,
M [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen,
U [REDACTED]straße 30, M [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 35. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Januar 1995 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Auch als "außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit" ist die weitere Beschwerde nicht als zulässig zu behandeln, weil diese Form der Beschwerde auf Ausnahmefälle krassen Unrechts beschränkt und nur dann gegeben ist, wenn die angegriffene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (BGH, st.Rspr., vgl. Beschluß vom 4. März

- 3 -

1993 - V ZB 5/93 = NJW 1993, 1865). Dies trifft auf den Beschluß des Oberlandesgerichts nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 20.000 DM.

Wolf

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)